

Die Bekennende Kirche im Stande der Verfolgung.

(bearbeitet und vorgelegt auf der Bekenntnissynode der DEK
zu Augsburg 1935) 4.-6. Juni 1935

! von?

I.

1. Die Heilige Schrift sagt:

"Du sollst gehen, wohin Ich dich sende, und predigen, was Ich dich heisse. Fürchte dich nicht vor ihnen, denn Ich bin bei dir und will dich erretten, spricht der Herr" (Jer. 1, 7 u. 8).

"Richtet ihr selbst, ob es vor Gott recht sei, dass wir euch mehr gehorchen denn Gott. Wir können's ja nicht lassen, dass wir nicht reden sollten von dem, was wir gesehen und gehört haben" (Apostelgesch. 4, 19 u. 20).

2. Die Bekenntnisse lehren:

"Wie denn in der Not auch ein schlichter Laie einen andern absolvieren und sein Pfarrherr werden kann."

"Hierher gehören die Worte Christi, die Bezeugung, dass die Schlüssel der Kirche (d.h. zum Himmelreich) nicht nur bestimmten Personen gegeben sind: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin Ich mitten unter ihnen (Mt. 18, 20)".
Aus Artikel 67 und 68 der Schmalkaldischen Artikel.

3. Die Verkündigung des Wortes Gottes ist der Auftrag Gottes an die Kirche; die Kirche ist darum verpflichtet, diesen Auftrag zu allen Zeiten und an allen Orten, der Welt zuliebe oder zuleide, auszurichten. Sie darf sich diese Freiheit der Verkündigung weder nehmen noch beschränken lassen.

Wo weltliche Gewalt versucht, die Ausrichtung dieses Dienstes zu begrenzen oder zu unterbinden, steht die Kirche in der Verfolgung. Die Aufhebung der Verfolgung ruft die Kirche auf zu ernster Busse und Sammlung unter Gottes Wort und zu unerschrockenem Zeugnis.

II.

1. Da sich Zwangsmassnahmen zuerst gegen die Leitung der Gemeinde richten, muss an dem Verhalten der Pfarrer und Ältesten sichtbar werden, dass die Kirche unverrückbar zu ihrem Auftrag steht. Deshalb ist die Unterschrift unter Reverse jeglicher Art abzulehnen. Predigtverbot, Untersagung von Kanzelabkündigungen, Verbot von Amtshandlungen und dergleichen müssen abgelehnt werden. In der Frage, wie man sich bei Ausweisungen zu verhalten hat, muss in einem und demselben Kirchengebiet eine einheitliche Haltung herbeigeführt werden.

2. Wenn durch die Verfolgung das geordnete Amt in seinem Dienst verhindert wird, hat die Bekennende Gemeinde ihrer Pflicht gemäss für die Wortverkündigung und die Verwaltung der Sakramente zu sorgen.

3. Für die Durchführung dieser Notordnung des Predigtamtes und der Verwaltung der Sakramente trägt der Bruderrat die Verantwortung, insbesondere auch für die Zurüstung der Ältesten zu diesem Dienst und für die Darbietung der dafür notwendigen Hilfsmittel. (Z.B. Agende für Lesegottesdienste, Predigtsammlungen usw.)

4. Bei solcher Notordnung ist ein Doppeltes zu bedenken:

Wie alle Gemeindeordnung hat auch die Notordnung zum Ziele: die rechte Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente.

a) Wenn sie etwas anderes sein will als schriftgemässer Dienst an_ 2 -

der Gemeinde, so zerstört sie die Ordnung der Kirche und öffnet dem Schwärmertum (Sekten u. dergl.) die Tore.

b) Wo sie nicht mit der erforderlichen Weisheit und Zucht gehandhabt wird, zerfällt die Gemeinde.

5. Der Bruderrat der Gemeinde hat die Pflicht und das Recht, anstelle des verhinderten Pfarrers zwei oder mehr Älteste oder Gemeindeglieder mit der Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente zu beauftragen. Die Beauftragten sind von dem nächstübergeordneten Bruderrat oder Bekenntnissuperintendenten zu bestätigen und der Fürbitte der Gemeinde unter Namensnennung zu empfehlen.

6. Der ordnetliche Gottesdienst in der Kirche wird in der Regel nur in der Form des Lesegottesdienstes abgehalten. Ein kurzes Wort des Zuegnisses und der Ermunterung durch einen der Beauftragten soll damit nicht ausgeschlossen sein. Für den sonntäglichen Gottesdienst können ausserdem noch Pfarrer oder Kandidaten der Bekennenden Kirche durch den Gemeindebruderrat berufen werden.

Den Auftrag zur Laienpredigt erteilt nur der Landesbruderrat.

7. Amtshandlungen:

a) die Sakramente:

aa) Die Taufe wird durch die nach Ziffer 5 Beauftragten nach der Agende vollzogen.

Die Nottaufe, zu der jeder Christ berechtigt ist, soll wie sonst nur in dem Falle der akuten Lebensgefahr vollzogen werden.

bb) Das Abendmahl wird als Gemeindeabendmahl, nach Möglichkeit unter Leitung eines Pfarrers der Bekennenden Kirche gefeiert.

Das Krankenabendmahl ist um der Liebe willen den Sterbenden nicht vorzuenthalten und wird durch die Beauftragten verwaltet.

b) Trauungen und Beerdigungen erfolgen nach der üblichen Ordnung der Agende durch die Beauftragten. Wo nach dem Herkommen Beerdigungen durch die Lehrer erfolgen und die letzteren Glieder der Bekennenden Kirche sind, bleibt ihr Auftrag bestehen.

c) Taufen und Trauungen sind vor Zeugen zu vollziehen. Es ist wünschenswert, dass sich die Bekenntnisgemeinde möglichst zahlreich an diesen Amtshandlungen beteiligt oder dass sie im Gemeindegottesdienst vorgenommen werden. Für eine sachgemässe Beurkundung der Amtshandlungen ist Sorge zu tragen.

8. Die Fortführung des Kindergottesdienstes, des Konfirmandenunterrichts, der Bibelstunden usw. gehört zur besonderen Verantwortung des Bruderrats. Zu Kindergottesdienst und kirchlichem Unterricht sollen in erster Linie Lehrer, welche Glieder der Bekennenden Kirche sind, oder sonst dazu vorgebildete oder andere geeignete Gemeindeglieder gerufen werden.

9. Die Leitung der Gemeinde: Die Leitung der Bekennenden Gemeinde liegt dem Bruderrat ob. Die Stellvertretung im Vorsitz muss für alle Fälle vorsorglich gesichert sein.

Die leitenden Brüder haben nicht nur die Gemeinderechte und das Gemeindevermögen zu wahren und für geordnete Zwecke zu beanspruchen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Gemeinde allen finanziellen Anforderungen für die Ausrichtung des Dienstes in Gemeinde und Kirche durch ihre Opferwilligkeit entsprechen kann. Vorhandene Gelder sind vor unbefugtem Zugriff sicherzustellen. Für eine sorgfältige Kassenführung haftet der Bruderrat. Vor den staatlichen Behörden muss der Vorsitzende oder ein dazu bestimmtes Mitglied des Bruderrats verantwortlich eintreten.

Bei der Seelsorge sind die geistlichen Gaben der gläubigen Gemeindeglieder zu gegenseitigem Dienst zu erwecken. (2.Tim.1,6).

Der Bruderrat hat rechtzeitig für die Bildung von Hausgemeinden und ihre Versorgung mit Schriften usw. zu sorgen. Er hat die Verbindung mit den Nachbargemeinden, dem Kreisbruderrat und dem Provinzialbruderrat zu suchen und aufrecht zu erhalten. (Nachrichtendienst).